

Planungsziel des einfachen Bebauungsplanes "Marktplatz" ist die rechtliche Sicherung der erreichten Sanierungsziele, insbesondere hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Im Nachvollzug der Sanierungsergebnisse stellt er die Abrechnungsgrundlage zur Ermittlung und Erhebung sanierungsbedingter Bodenwertsteigerungen für das auslaufende Sanierungsgebiet "Marktplatz" dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt sich auf die Bereiche der bislang planungsrechtlich noch nicht gesicherten nutzungsstrukturellen Änderungen. Darüber hinaus stellt der Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich die rechtliche Sicherung des Leitbildbeschlusses der Stadt Villingen-Schwenningen zur Zulässigkeit von Fremdwerbung (z. B. Plakatschlagtafeln) dar.

Der einfache Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil sowie Begründung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 03. November 2022

Jürgen Roth
Oberbürgermeister